

Satzung des Fördervereins Schwimmbad Albruck e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein Schwimmbad Albruck e.V.**. Der Verein hat seinen Sitz in Albruck.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Schwimmbads der Gemeinde Albruck. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung und Pflege des Schwimmsportes, insbesondere mittels Durchführung von Schwimmkursen, sportlichen Wettkämpfen und weiteren Freizeitveranstaltungen für alle Altersschichten auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen,
2. entsprechende Maßnahmen, um das örtliche Schwimmbad als Freizeit- und Schul-sportanlage zu erhalten, insbesondere durch Erstellen von Betriebs- und Sanierungskonzepten, Beschaffung von finanziellen Mitteln über Mitgliedsbeiträge, Spenden und kulturellen Veranstaltungen,
3. entsprechende Maßnahmen, um Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des örtlichen Schwimmbades zu steigern, insbesondere durch kontinuierlichen Ausbau des Freizeitangebotes und einer Verbesserung der bestehenden Infrastruktur auf dem Badegelande.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Juristische Personen haben die natürliche Person zu benennen, die ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben soll.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist die Förderung des Vereinszweckes insbesondere die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu bezahlen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit einstimmig zu fassendem Beschluss unter Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassensführer,
- dem Schriftführer,
- sowie maximal drei Beisitzern,

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der erste und der zweite Vorsitzende, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erste und der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt er im Amt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 12

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt der Gemeinde Albruck spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands
- d) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 16

Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist bei einem der Vorstandmitglieder einzureichen. Dies kann auch über die Gemeinde Albruck erfolgen. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.